

Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken (BT-Drks 17/13057)

Stellungnahme zur Regelung der Erstattungsfähigkeit der Inkassokosten

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 15. Mai 2013 in Berlin

Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand der Stellungnahme	2
II. Ziel und Regelungsgegenstand	2
III. Unseriöses Inkasso ist überhaupt nicht zu vergüten	2
IV. Folgen der Regelungen für den Verbraucherschutz.....	3
V. Folgen des Gesetzentwurfes für die Justiz	4
VI. Kritik an der Verordnungslösung	5
VII. Vorschlag für eine gesetzliche Regelung	6
VIII. Fazit	8
Zur Person	8

Sachverständiger
Richter am Oberlandesgericht
Frank-Michael Goebel
Stresemannstraße 1
56068 Koblenz
Tel.: 0171/1951371
Email: Frank.Goebel@ko.mjv.rlp.de

I. Gegenstand der Stellungnahme

Die nachfolgende Stellungnahme greift die gesetzgeberischen Ziele auf (II.), um die vorgeschlagenen Lösungsansätze unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzes und der Interessen der Justiz kritisch zu würdigen (III – VI.). Sie wirbt für eine gesetzliche Regelung der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten bei der vorgerichtlichen Forderungsbeitreibung in Anlehnung an das RVG zur Stärkung der Transparenz der Kostenerstattung (VII.). Dabei wird ein Formulierungsvorschlag unterbreitet, der zugleich den Anliegen des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 03.05.2013 entspricht (VII.).

II. Ziel und Regelungsgegenstand

Ziel des Entwurfs eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken ist die Bekämpfung unseriöser Geschäftspraktiken, für den Teilregelungsbereich der registrierten Inkassounternehmen (IKU) durch verstärkte Transparenzregelungen,¹ einen verschärften Sanktionskatalog bei Gesetzesverstößen² und die Regulierung der Erstattungsfähigkeit vorgerichtlicher Inkassokosten für alle Rechtsdienstleister (Verringerung finanzieller Anreize).³ Regelungsanlass ist die Inanspruchnahme von Privatpersonen, obwohl sie keine oder nur geringfügige Rechtsverstöße begangen haben, und die dabei entstehenden, als nicht geschuldet oder unangemessen angesehenen Kosten.

Der Entwurf sieht in § 4 Abs. 6 RDG-E die Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz vor, ohne Zustimmung der Legislative eine Verordnung mit wertunabhängigen Inkassoregelsätzen für die vorgegerichtliche Forderungsbeitreibung zu erlassen, wobei die Festgebühren je Inkassomaßnahme ausgewiesen werden dürfen. Dabei soll eine Differenzierung zwischen allgemeinen Inkassomandaten, Inkassomandaten bei Forderungen bis 50 € (Bagatellforderungen) und bei mehr als 100 gleichartigen Forderungen (Masseninkasso) möglich sein. Weitere Vorgaben, insbesondere zur Höhe der Vergütung oder rechtstatsächlichen Untersuchungen hierzu finden sich im Gesetzestext nicht. Die Regelungen sollen nach § 4 Abs. 7 RDGEG-E – insoweit auch aus Sicht des Gesetzentwurfes verfassungsrechtlich zwingend - für Rechtsanwälte wie registrierte Inkassodienstleister gelten.

III. Unseriöses Inkasso ist überhaupt nicht zu vergüten

Der Gesetzentwurf ist in seiner Bezeichnung irreführend, weil er nicht nur unseriöse Geschäftspraktiken erfasst, sondern auch die Tätigkeit seriöser Rechtsanwälte und seriöser IKU, die im wesentlichen unstreitige Forderungen bei zahlungsunwilligen, derzeit nicht erreichbaren oder – was im Einzelfall zunächst rechtssicher festzustellen ist - ganz oder vorübergehend zahlungsunfähigen Schuldnern betreiben, sichern und überwachen.

Der gewählte Ansatz, Inkassotätigkeiten insgesamt niedriger als nach den Gebührensätzen des RVG (über § 254 BGB) zu vergüten, begegnet Bedenken. Nach Auffassung des Verfassers ist unseriöses Inkasso überhaupt nicht und seriöses Inkasso aus rechtlichen und wirtschaftlichen Erwägungen heraus angemessen zu vergüten. Es liegen allerdings keine hinreichenden rechtstatsächlichen Untersuchungen vor, um angemessene Festgebühren der Höhe nach zu bestimmen.

Soweit ein materiell-rechtlicher Anspruch nicht oder nur in rechtlich nicht zu akzeptierender Weise begründet wurde (nichtig oder anfechtbar nach §§ 138, 121, 242 BGB etc), besteht weder ein materiell-rechtlicher noch ein prozessrechtlicher Anspruch auf Rechtsverfolgungskosten. Solche erschlichenen Forderungen sollten von dem geplanten Gesetz also von vorneherein nicht erfasst werden. Hierauf beruht aber in weiten Teilen unseriöses Inkasso. Dessen Grundlage ist es, dass der Verbraucher oder auch Unternehmer die nicht begründete Forderung nebst den geltend gemachten Inkassokosten aus den unterschiedlichsten Gründen (Unkenntnis und Unerfahrenheit, mangelnde Aufmerksamkeit, Überforderung, Drucksituation) ausgleicht und sich dagegen nicht zur Wehr setzt. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass das IKU „Opfer“ ist, weil der Gläubiger es über die Berechtigung der einzuziehenden Forderung täuscht und die Rechtsprüfung – eines Rechtsanwaltes wie eines IKU - nur aufgrund der vom Mandanten (Gläubiger) erteilten Information beurteilt werden kann. Es ist nicht zu erwarten, dass sich unseriöse Unternehmer, die sich eine Forderung „erschleichen“ oder sich ihrer unberechtigt berühmen, von niedrigeren Inkassokosten abschrecken lassen. Zu befürchten ist vielmehr, dass sie sich um eine Steigerung der „Fallzahlen“ bemühen, so dass unseriöse Geschäftspraktiken eher zu-

¹ § 11a RDG-E

² § 20 RDG-E

³ § 4 Abs. 5 bis 7 RDGEG-E

nehmen als abnehmen dürften. Dabei werden auch die vermeintlich erhöhten Transparenzvorschriften keine Wirkung entfalten, weil sie nicht vor unzutreffenden Angaben schützen.

Im Rahmen seriösen Inkassos können von vorneherein keine überzogenen Inkassokosten anfallen. § 254 BGB begrenzt vorgerichtliche Inkassokosten auf die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) anfallenden Kosten. Dass die nach dem RVG anfallende wertabhängige 0,5- bis 2-5-Geschäftsgebühr angemessen ist, wurde bisher nicht in Zweifel gezogen. Die Problematik liegt in der Praxis auch weniger bei den Gebühren als bei den daneben geltend gemachten Auslagen.

Eine Differenzierung zwischen Rechtsanwälten und IKU verbietet nicht nur das einfache Gesetz, sondern auch Art 3 und 12 GG. Rechtsanwälten wie registrierten IKU ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (BRAO, RDG) in gleicher Weise die vorgerichtliche Forderungsbeitreibung eingeräumt. Die gesetzlich vollzogene Gleichstellung der Rechtsdienstleister (so auch in § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO und in § 174 InsO) kann nicht über das Kostenrecht unterlaufen werden. Dem trägt der Gesetzentwurf grundsätzlich Rechnung, indem er die Kostenregelungen in § 4 Abs. 7 RDG-E auch auf die Rechtsanwälte überträgt. Soweit die Gesetzesbegründung der Rechtsanwaltschaft einen Ausweg über das „Anwaltsmandat“ zu weisen scheint,⁴ wird dies in der Rechtspraxis nicht tragen. Ein Inkassomandat oder ein beratendes Rechtsmandat kann bei beiden Rechtsdienstleistern vorliegen, denn auch die registrierten IKU sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes berechtigt, qualifizierte Rechtsberatung rund um die Forderungsbeitreibung anzubieten.⁵ Zum anderen wird die Unterscheidung am einzelnen Mandat zu bemessen sein. Es ist nicht zu erwarten, dass die Rechtsprechung eine offensichtliche Umgehung der Unterscheidung beider Mandate durch eine praktisch nicht gelebte, sondern nur formal gewählte vertragliche Gestaltung im Rahmen des Wettbewerbsrechtes (§ 4 UWG), in Verfahren des Schuldners gegen zu Unrecht erhobene Gebühren sowie im Rahmen des Strafrechtes (Kostenbetrug, § 263 StGB) tolerieren wird. Dabei unterscheidet die Gesetzesbegründung auch nicht hinreichend zwischen dem erteilten Mandat (Abrechnungsverhältnis) und dem von § 4 Abs. 6 RDGEG-E i.V.m. mit der zu erlassenden Verordnung allein geregelten Erstattungsverhältnis. Vor dem Hintergrund von § 254 Abs. 2 BGB hat der Schuldner trotz erteiltem Anwaltsmandat nur die Kosten eines Inkassomandates zu erstatten, wenn nur eine solchermaßen beschränkte Beauftragung notwendig war. Anderes ist dem Schuldner auch nicht zu vermitteln.

Beispiel

Viele Wirtschaftsunternehmen beauftragen mit der Forderungsbeitreibung sowohl Rechtsanwälte als auch Inkassounternehmen. Man stelle sich nun vor, ein Schuldner erhalte in engem zeitlichen Zusammenhang vergleichbare Mahnschreiben von einem Rechtsanwalt und einem Inkassounternehmen, in denen vom Rechtsanwalt deutliche höhere Kosten für die gleiche Dienstleistung verlangt werden.

Soweit die Inkassogeühren als Festgebühren ausgestaltet werden sollen, begegnet die vorgeschlagene Formulierung in § 4 Abs. 6 RDGEG-E im Hinblick auf Art 80 GG Bedenken, da nicht vorgegeben wird, welche Parameter die Festgebühren bestimmen sollen. Rechtstatsächliche Untersuchungen zum angemessenen Inkassoaufwand liegen nicht vor und werden außerhalb der Anlehnung an das RVG auch nicht ohne weiteres zu erheben sein. Soweit aufwandsbezogene Festgebühren eingeführt werden, müssen diese aber nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung transparent sein. Das erscheint im Hinblick auf den Wettbewerb nicht ohne rechtliche Risiken. Letztlich müsste die Angemessenheit der Festgebühren regelmäßig überprüft werden, was einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand begründet.

IV. Folgen der Regelungen für den Verbraucherschutz

Hat der Schuldner eine berechtigte Forderung nicht erfüllt, kennt die Rechtsprechung keine „unwesentlichen Rechtsverletzungen“. Vielmehr liegt in der Nichtleistung eine Pflichtverletzung, die den Schuldner nach § 280, 286 BGB zum Schadensersatz verpflichtet. Hierzu gehören nach gesicherter höchstrichterlicher und verfassungsrechtlicher Rechtsprechung auch die notwendigen Rechtsverfolgungskosten. Das entspricht europäischer Rechtstradition. Es ist die konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips. Das kann nicht über das Kostenrecht in Frage gestellt werden.

Wird dieses Prinzip durchbrochen, liegt hierin keine Maßnahme des Verbraucherschutzes. Schuldnerschutz kann nicht mit Verbraucherschutz gleichgesetzt werden. Werden die objektiv entstandenen Rechtsverfolgungskosten nicht von dem verursachenden Schuldner getragen, werden die Forde-

⁴ BT-Drks. 17/13057, S. 27 (zu Absatz 7)

⁵ BVerfG v. 20.02.2002, 1 BvR 423/99, NJW 2002, 1190 = AnwBl. 2002, 425.

rungsausfälle und Kosten entweder auf die Verbraucherpreise umgelegt und sind damit von allen Verbrauchern zu begleichen oder sie beeinträchtigen den Geschädigten im Wettbewerb, erhöhen dessen Kostendruck und gefährden so Arbeitsplätze. Dabei dürfen auch die Auswirkungen auf die allgemeine Zahlungsmoral nicht unberücksichtigt bleiben. Denn schon heute finden bei Rechtsverletzungen auf Seiten des Schädigers Güterabwägungen statt.

Beispiel

Die Berliner Verkehrsbetriebe haben, wie alle anderen ÖPNV-Unternehmen, erhebliche Probleme mit Schwarzfahrern.⁶ Wer erwischt wird, muss 40 € zahlen. Werden diese Gebühren vorgerichtlich nicht beigetrieben, entstehen dem Verkehrsbetrieb bei der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe die Forderung mehr als verdoppelnde Kosten (!) in Höhe von mindestens weiteren 50 – 100 € (Mindestgebühr im Mahnverfahren, Kosten des Gerichtsvollziehers für Sachpfändung und Vermögensauskunft oder eine Maßnahme der Forderungspfändung), ohne dass gesichert ist, dass diese Kosten auch wieder beigetrieben werden können. Das belastet den ÖPNV erheblich. Wenn die abschreckende Wirkung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten gleich ob von einem Rechtsanwalt oder einem Inkassounternehmen wegfällt oder beeinträchtigt wird, ist also insbesondere bei kleineren Forderungen zu befürchten, dass die Hemmschwelle für Rechtsverstöße weiter sinkt oder aber die Kosten in letzter Konsequenz noch höher werden.

V. Folgen des Gesetzentwurfes für die Justiz

Die Bedeutung der registrierten IKU für die Liquidität der deutschen Wirtschaft und die Sicherung der in Deutschland noch immer hohen Zahlungsmoral steht außer Frage. Auch gibt es nach den Erkenntnissen der Aufsichtsbehörden keine Hinweise auf eine zunehmend unseriöse Inkassotätigkeit.⁷ Das stellt die Existenz unseriöser Geschäftspraktiken einzelner unseriöser Rechtsanwälte und IKU als solches nicht in Frage. Selbst die öffentliche Hand vertraut die Forderungsbeitreibung zunehmend registrierten Inkassounternehmen ab.⁸ Seriöse Inkassounternehmen bemühen sich nach der Erfahrung des Verfassers aus mehr als 20 Jahren Fortbildung umfassend und im Sinne der Kundenbindung sehr zeitintensiv um eine außergerichtliche Regulierung der Forderung. Ihre Grundstrategie ist auf konsensuale Streitbeilegung ausgerichtet. Dabei dürfen nicht nur vermeintlich gleichlautende Massenschreiben gesehen werden. Vielmehr ist deren Funktion in den Fokus zu nehmen. Sie sollen den Schuldner bewegen, überhaupt in Kontakt mit dem Gläubiger bzw. dem beauftragten Rechtsdienstleister zu treten, um eine gütliche Erledigung zu suchen. Eine Vielzahl dieser Mahnschreiben führt zur Notwendigkeit von Ermittlungsmaßnahmen, weil der Schuldner seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist. Auch sind Einwendungen des Schuldners zu prüfen, der tatsächlich nicht immer über seine finanziellen Verhältnisse voll orientiert ist. In großer Zahl ist es erforderlich, sich mit einer unzureichenden Vermögenssituation des Schuldners auseinanderzusetzen und eine Lösung zu suchen, die seiner Leistungsfähigkeit entspricht. Dass der Tätigkeit der registrierten Inkassounternehmen ebenso wie der Konzeption des RVG eine Mischkalkulation zugrunde liegt, wird kaum in Abrede zu stellen sein. In allen Gesetzgebungsvorhaben seit der ZPO-Reform 2002 wird zur Entlastung der Justiz die gütliche Einigung in den Mittelpunkt der Überlegungen gestellt. Das jetzige Regelungskonzept widerspricht dem, weil es einen schnelleren Zugang zu den Gerichten nahelegt und fördert.

Zur Entlastung der Justiz und aus Gründen des Schuldnerschutzes sind die umfassenden und dauerhaften vorgerichtlichen Bemühungen um den Forderungsausgleich wünschenswert. Wenn die Erstattungsfähigkeit der vorgerichtlichen Kosten auf ein Maß unter dem nach dem RVG (§ 254 BGB) zulässigen Maßes beschränkt wird, gibt es grundsätzlich mehrere Möglichkeiten. Zum einen könnten die Gläubiger die Mehrkosten ausgleichen und sie auf die Preise umlegen oder zum anderen dem Wettbewerbsdruck entsprechend handeln, so dass im ersten Fall alle Verbraucher oder im zweiten Fall die Arbeitnehmer die Kosten tragen. Alternativ werden sie früher in das gerichtliche Mahnverfahren übergehen. Dabei muss gesehen werden, dass zur Zeit nach Branchenangaben ca. 19 Mio. Mahnungen pro Jahr versandt werden. Damit wird die Justiz einer ganz erheblichen Mehrbelastung ausgesetzt, weil nicht nur die Zahl der Mahnverfahren, sondern in der weiteren Folge auch die Zahl der streitigen Verfahren steigen würde, ohne dass ein Mehrwert für Schuldner erreicht wird.

⁶ TAZ v. 09.02.2013 mit der zweifelhaften Kernaussage, dass einem Schwarzfahrer in Berlin schon nichts passiert, weil den Verkehrsbetrieben die Beitreibungskosten des staatlichen Systems zu teuer sind.

⁷ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage BT-Drks. 17/12018.

⁸ Zuletzt in Hessen, Baden-Württemberg und Berlin.

Beispiel

Bleibt der Schuldner im Mahnverfahren untätig, erhöhen sich die Kosten noch weiter und werden sogar insgesamt tituliert und damit vollstreckungsfähig. Unseriöses Inkasso wird daher verstärkt gefördert. Wird – so die Vermutung des Gesetzentwurfes – die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens den Widerspruch des Schuldners heraufbeschwören, steigt die Inanspruchnahme der streitigen Justiz.

Das belastet die Landeshaushalte mit ihren ohnehin schon knappen Ressourcen für die Justiz. Werden diese Mehraufwendungen nicht durch zusätzliche Haushaltsmittel, sondern durch eine längere Verfahrensdauer kompensiert, schwächt dies einen maßgeblichen Wirtschaftsfaktor und -vorteil in Deutschland. Ein solches - naheliegendes – Alternativverhalten stellt sich aber auch nicht als Maßnahme des Schuldnerschutzes dar. Der Schuldner hat selbst beim niedrigsten Streitwert als Gerichtsgebühr die Mindestgebühr im Mahnverfahren von 23 € sowie RA-Gebühren von 37,50 €⁹ zu tragen. Hinzu kommen dann die Kosten für die Beauftragung des Gerichtsvollziehers von zumindest weiteren 18,00 – 25,50 €¹⁰ und die Abgabe einer Vermögensauskunft mit weiteren 30,95 €¹¹. Verfügt der Gläubiger über die Kenntnis vom Konto oder dem Arbeitgeber des Schuldners verursacht ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Verfahrens- und Zustellkosten von 40 – 45 €. Insgesamt entstehen so – ohne die Kosten der Rechtsdienstleister – allein im staatlichen System Kosten von 63 – 120 €. Dem stehen bei einer vorgerichtlichen 1,3-Geschäftsgebühr eines Rechtsdienstleisters Kosten von 32,50 € gegenüber. Umfangreiche vorgerichtliche Bemühungen des Rechtsdienstleisters dienen daher der Entlastung der Gerichte, dem Interesse des Schuldners, auch bei einer zeitweisen Zahlungsunfähigkeit die von ihm zu tragenden Kosten der Rechtsverfolgung möglichst niedrig zu halten und letztlich der für die wirtschaftliche Entwicklung wichtigen Aufrechterhaltung der Kundenbindung.

Zur Belastung der Justiz führen auch immer wieder unzureichende Übergangsregelungen. Ungeachtet des Umstandes, dass die in dem Gesetz vorgesehenen Informationspflichten wegen der erforderlichen datenschutzrechtlichen und elektronischen Umsetzung wohl einer längeren Übergangsfrist bedürfen, zeigt die Regelung in Art 11 des Gesetzes nicht auf, worauf abzustellen sein soll. Richtiger Weise ist auf den Gläubigerauftrag abzustellen, da damit die Gebühr anfällt und es wohl ein unzulässiger Eingriff in den ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetrieb wäre, die Erstattungsregeln für einen bereits erteilten Auftrag zu ändern. Das sollte ausdrücklich – mit Übergangsfrist, so im Gesetz festgeschrieben werden.

VI. Kritik an der Verordnungslösung

Die vorgeschlagene Vergütungsregelung in einer Verordnung des Bundesministeriums der Justiz ist systemfremd und erscheint auch vor dem Hintergrund der Art 12 und 80 GG nicht ohne Risiko. Dies gilt erst recht, wenn weder Bundestag noch Bundesrat der Verordnung zustimmen sollen. Diese Regelung wird deshalb auch zutreffend vom Bundesrat kritisiert.¹²

In der Rechtspflege sind Kostenregelungen bisher im Wege eines Gesetzes geregelt worden. Im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Vergütungsregelung im Abrechnungs- wie im Erstattungsverhältnis zeigt die Gesetzesbegründung keine sachlichen Gründe auf, die für die vorgeschlagene, jedoch systemwidrige und der regelmäßigen unmittelbaren Kontrolle und Anpassung durch die Legislative im Kontext aller Kostengesetze entzogenen Regelung sprechen. Im Dickicht der Kostengesetze, die nicht nur den einfachen Bürger, sondern schon heute auch Rechtsanwender in Systematik, Einzelfallanwendung und Rechtsmitteln verwirren, ist eine Verordnungslösung geeignet die Unübersichtlichkeit des Kostenrechts zu verstärken. Es wird deshalb nachdrücklich empfohlen, die maßgeblichen Regelungen im Gesetz selbst zu treffen und dabei soweit als möglich auf die bereits zur Verfügung stehenden Regelungen des RVG zurückzugreifen. Das schafft Konzentration und Transparenz und vermeidet den einmaligen Aufwand für die Ermittlung angemessener Festgebühren und den dauerhaften Aufwand für deren Überprüfung. Darüberhinaus ist rechtssystematisch höchst problembehaftet, dass die anwaltliche Vergütung dann teilweise in einem Gesetz (RVG) und teilweise in einer Verordnung (§ 4 Abs. 7 RDGEG-E) geregelt wäre.

⁹ Die sich ergebenden Änderungen durch das 2. KostRMOG wurden in dieser Stellungnahme noch außer Betracht gelassen. Sie verstärken den geschilderten Mechanismus noch.

¹⁰ Nichterfolgsgebühr nach Nr. 604 GvKostG zuzüglich dem Wegegeld und Auslagenpauschale. Die Dokumentenpauschale und weitere Nebenkosten wurden noch außer Betracht gelassen.

¹¹ Gebühr nach Nr. 260 GvKostG zuzüglich der Zustellkosten für die Ladung nach Nrn. 101, 701 GvKostG

¹² BR-Drks. 219/13 v. 3.5.2013, S. 9 (zu Nr. 11)

VII. Vorschlag für eine gesetzliche Regelung

Es soll nicht in Zweifel gezogen werden, dass die fehlende gesetzliche Taxe (§§ 675, 612 Abs. 2 BGB) für Inkassounternehmen und die sich daraus ergebende Vielzahl von Bezeichnungen für berechnete und unberechtigte Kostenerhebungen, insbesondere bei den Auslagen, verwirrend sind und es wünschenswert erscheinen lassen, zu einer gesetzlichen Vergütungsregelung zu kommen. Dem Rechtsunkundigen, würde so eine klare Orientierung bei einheitlicher Terminologie gegeben, die bisher auch in der Rechtsprechung fehlt, die die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten höchststrichlich¹³ und verfassungsrechtlich¹⁴ anerkennt, in der Höhe aber eine erhebliche Bandbreite zeigt.

Mit dem RVG liegt eine Gebührenordnung vor, die eine klare Struktur zeigt und mit der Gebühr für einfache Schreiben¹⁵ sowie der Geschäftsgebühr als Rahmengebühr¹⁶ einfache wie komplexe Fälle abdeckt und an der sich auch die Gerichte über § 254 BGB orientieren, wie der Gesetzentwurf selbst einräumt.¹⁷ Zugleich zeigt § 14 RVG auf, wie die Gebühr innerhalb des Rahmens unter Berücksichtigung der 1,3-Schwelligegebühr¹⁸ zu bestimmen ist. Über § 254 BGB gelten diese Regelungen im Erstattungsverhältnis in gleicher Weise für registrierte Inkassounternehmen. Es gibt deshalb keinen sachlichen Grund, die Regelungen des RVG im Erstattungsverhältnis nicht kraft gesetzlicher Anordnung auf die registrierten Inkassounternehmen anzuwenden. Der Gesetzentwurf legt nicht dar, dass die Verordnungslösung der entsprechenden Anwendung des RVG überlegen ist. Da Rechtsanwälte und IKU bei der vorgerichtlichen Forderungsbeitreibung die gleichen Rechte und Pflichten sowie eine identische Handlungskompetenz haben und dies auch bei der Verordnung so gelten soll (§ 4 Abs. 7 RDGEG-E), ist die kostenrechtliche Gleichbehandlung in den Tätigkeitsbereichen, in denen beide Rechtsdienstleister tätig sind, nicht nur verfassungsrechtlich zwingend, sondern sachlich geboten.

Dies kann durch eine Ergänzung in § 4 Abs. 1 RDGEG geregelt werden:

Artikel 3: Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Dem § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

(1) ¹Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gilt für die Vergütung der Rentenberaterinnen und Rentenberater (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), sowie der registrierten Erlaubnisinhaber mit Ausnahme der Frachtprüferinnen und Frachtprüfer entsprechend. ²Richtet sich ihre Vergütung nach dem Gegenstandswert, haben sie den Auftraggeber vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen. ³Inkassokosten registrierter Inkassounternehmer sind außergerichtlich nur entsprechend den Bestimmungen des RVG erstattungsfähig.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung in § 4 Abs. 5 bis 7 RDGEG-E ist damit entbehrlich. Die Regelung sichert neben transparenten Gebühren insbesondere für die Auslagen, dass „Phantasieauslagen“ oder Auslagen für mit der Gebühr abgegoltene Tätigkeiten nicht mehr erhoben werden können. Gerade hier liegen die praktischen Probleme und die Ursachen erhöhter Kostenerhebungen. Der Vorschlag entspricht zugleich dem Wunsch des Bundesrates nach einer gesetzlichen Regelung.¹⁹

Soweit bei Inkassomandaten, die weder eine Beratung des Mandanten noch eine Auseinandersetzung mit Einwendungen des Schuldners voraussetzen, die in der Praxis als Regelgebühr angesetzte 1,3-Geschäftsgebühr als unangemessen hoch angesehen wird,²⁰ kann dem durch eine weitere Schwelligegebühr als Anmerkung zu Nr. 2300 VVRVG Rechnung getragen werden:

Artikel 3a oder 11: Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

In Nr. 2300 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch das Gesetz vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) geändert worden ist, wird folgende Anmerkung (2) angefügt:

¹³ BGH NJW 2005, 2991; BGH v. 24.05.1967, VIII ZR 278/64

¹⁴ BVerfG AnwBl 2012, 278

¹⁵ 0,3-Geschäftsgebühr nach Nr. 2302 VV RVG

¹⁶ 0,5 – 2,5-Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG

¹⁷ BT-Drks. 17/13057, S. 25 (Zu Artikel 3)

¹⁸ Anm. zu Nr. 2300 VV RVG

¹⁹ BR-Drks. 219/13 v. 3.5.2013, S. 9 (zu Nr. 11)

²⁰ BT-Drks 17/13057, S.26, wobei der „geringe Aufwand“ zwar behauptet, aber nicht begründet wird. Rechtstatsächliche Untersuchungen über den Aufwand, insbesondere auch für die Einrichtung, Pflege und Fortentwicklung der Software liegen nicht vor. Mit dem nachfolgenden Vorschlag wird der Forderung des BRates nach einem Abstandsgebot BR-Drks. 219/13 v. 3.5.2013, S. 9/10 (zu Nr. 11a)

2300	Geschäftsgebühr	0,5 bis 2,5
	<p>(1) Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.</p> <p>(2) Eine Gebühr von mehr als 1,1 kann nur gefordert werden, wenn der Schuldner einer Geldforderung Einwendungen erhoben hat, eine Aufenthaltsermittlung notwendig ist, die Angelegenheit eine rechtliche Beratung des Mandanten über den Anspruch voraussetzt oder sonst ein vergleichbarer Mehraufwand anfällt.</p>	

Wenngleich im Hinblick auf die Zahlungsmoral, den Verbraucherschutz, die Kostendeckungsquote beim Rechtsdienstleister und auch die Berufsfreiheit nach Art 12 GG nicht ohne wirtschaftliche und rechtliche Brisanz, erscheint es denkbar, dass bei Forderungen bis 50 € für die erste Geltendmachung eine Deckelung als weitere Schwellengebühr vorgesehen wird:

Artikel 3a oder 11: Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

In Nr. 2300 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG) vom 5 Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch das Gesetz vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) geändert worden ist, werden folgende Anmerkungen (2) und (3) angefügt:

2300	Geschäftsgebühr	0,5 bis 2,5
	<p>(1) Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.</p> <p>(2) Eine Gebühr von mehr als 1,1 kann nur gefordert werden, wenn der Schuldner einer Geldforderung Einwendungen erhoben hat, eine Aufenthaltsermittlung notwendig ist, die Angelegenheit eine rechtliche Beratung des Mandanten über den Anspruch voraussetzt oder sonst ein vergleichbarer Mehraufwand anfällt.</p> <p>(3) Eine Gebühr von mehr als 0,9 kann in einem ersten Anspruchsschreiben für eine Geldforderung nur gefordert werden, wenn die Hauptforderung (§ 3 ZPO) den Betrag von 50 € übersteigt.</p>	

Die vorgeschlagene Verfahrensweise führt dazu, dass bei Forderung bis 50 € für das erste Anspruchsschreiben lediglich eine Gebühr von 22,50 € nebst Auslagen (Nr. 7000 ff. VV RVG) anfallen kann (statt 32,50 €). Erhebt der Schuldner keine Einwendungen, übersteigt die Forderung aber den Schwellenwert von 50 € werden die vorgerichtlichen Bemühungen in der ersten Streitwertgruppe in Höhe von 27,50 € (statt 32,50 €) nebst Auslagen (Nr. 7000 ff. VV RVG) erstattet, in der zweiten Streitwertgruppe mit 49,50 € (statt 58,50 €) nebst Auslagen (Nr. 7000 ff. VV RVG). In diesen Streitwertbereichen²¹ liegen die Mehrzahl der Massenforderungen. Wiederholend ist darauf hinzuweisen, dass die unmittelbare Titulierung weit höhere Kosten (AGMV mindestens 23 € an Gerichtskosten nebst den Kosten des Rechtsdienstleisters in Höhe einer 1,5-Verfahrensgebühr, unter Anrechnungsgesichtspunkten ggfs. auch 0,85-Verfahrensgebühr) verursacht. Fraglich erscheint allerdings, ob diese Gebühr noch auskömmlich ist und einer rechtlichen Überprüfung letztlich wird standhalten können. Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung ist in Rechnung zu stellen, dass auch bei einer auf die erste Mahnung des Inkassounternehmens folgenden Zahlung, das Erfassen der Daten beim Anlegen der Akten einschließlich der Übernahme der Informationen zu den neuen Informationspflichten, die Prüfung der Rechtsform bei gewerblichen Schuldner, das Erstellen eines Forderungskontos, die Prüfung des bisherigen Schriftverkehrs auf Einwendungen und Sicherungsrechte (Abtretungen, etc.), Bonitätsprüfungen, das Generieren des Anspruchsschreibens nebst Kopieren der Vollmacht und der Erfüllung der neuen Informationspflichten, kuvertieren des Schriftsatzes, frankieren und bei Papierakten noch abheften, Aktenschild schreiben und in den gesicherten Aktenschrank einsortieren oder die EDV-gestützte Ablage unter Berücksichtigung der höchsten Datenschutzstandards sowie die Abrechnung mit dem Gläubiger und den buchhalterischen Abschluss des Auftrages neben dem Beitrag zu den allgemeinen Fixkosten (Personal, EDV) abgelten muss. Im genannten Streitwertbereich werden sinnvolle Tätigkeiten (Verjährungseintritt ermitteln und notieren, Insolvenzbekanntmachungen prüfen, Eintragungen im Schuldnerverzeichnis und Vollstreckungsportal abfragen) dann wohl erst nach einem ersten Anspruchsschreiben und einer ausbleibenden Zahlung erfolgen können, da dies kostendeckend anderenfalls nicht zu bewerkstelligen ist. Ein angemessener Ausgleich ergibt sich nur bei einer streitwertabhängigen Vergütung außerhalb der Bagatellforderungen.

²¹ Nach den vorgeschlagenen Änderungen zum 2. KostRMoG reicht die erste Streitwertgruppe sogar bis 500 €.

VIII. Fazit

Insgesamt ordnet sich eine Lösung innerhalb des RVG in die Systematik der Kostengesetze in der Rechtspflege ein. Sie sichert innerhalb des seriösen Inkassos eine transparente und überprüfbare Erstattungsregelung der Rechtsverfolgungskosten mit zwingender und einheitlicher Terminologie und vermeidet so im Bereich der unseriösen Inkassotätigkeit Phantasiegebühren oder überzogene Kostenansätze. Für den Bereich der Beitreibung unstreitiger Forderungen erhält der durch Nr. 2300 VV RVG gesetzte Rahmen eine klarere Struktur, die einem zu Beginn der Forderungsbeitreibung unstreitiger Forderungen verminderten Aufwand hinreichend Rechnung trägt, ohne seriösem Inkasso, dessen Bedeutung für die deutsche Wirtschaft und deren Liquidität außer Frage steht, die wirtschaftliche Grundlage zu entziehen.

Zur Person

Frank-Michael Goebel, Richter am Oberlandesgericht, Stellvertretender Vorsitzender des 5. und des 14. Zivilsenates (Spezialsenat für Kostensachen). Herausgeber und Autor der Anwaltformulare Zivilprozessrecht (3. Aufl.), der Anwaltformulare Zwangsvollstreckungsrecht (4. Aufl.) sowie des Werkes Inkassokosten und diverser weiterer Veröffentlichungen zum Zivilprozess-, Zwangsvollstreckungs- und Kostenrecht. Herausgeber der Zeitschrift Forderung & Vollstreckung im Deutschen Anwaltverlag. Referent auf einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen für Rechtsanwälte, registrierte Inkassounternehmen, die öffentliche Verwaltung und im europäischen Raum (Italien, Polen). Experte der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (China).